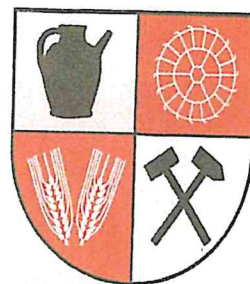


Amtsblatt



für das Amt Plessa
und die amtsangehörigen Gemeinden Hohenleipisch,
Gorden-Staupitz, Plessa und Schraden

Jahrgang 30 • Nummer 3 • Plessa, den 10. März 2021

Amtliche Beilage

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Plessa - Satzungen

- * Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gorden-Staupitz

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Plessa

- * Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Hohenleipisch und der Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2014 - 2017

Seite 3

- * Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, BI. 6805

Seite 4

Die Einsichtnahme in den Prüfbericht, den Jahresabschluss und dessen Anlagen ist in den Räumen der Amtsverwaltung Plessa, Fachbereich II, Steinweg 6, 04928 Plessa zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Plessa, 24.02.2021



Schrey
Amtdirektor

Amt Plessa
Gemeinde Hohenleipisch

Bekanntmachungsverfügung

Der von der Gemeindevertretung Hohenleipisch in der Sitzung am 23.02.2021 beschlossene Jahresabschluss und die Entlastung des Amtdirektors für das Haushaltsjahr 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

Der Jahresabschluss wurde dem Landkreis Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 werden wie folgt bekannt gemacht.

Bilanzsumme	9.779.426,51 €
Gesamtergebnisrechnung: Jahresüberschuss	574.978,68 €

Die Einsichtnahme in den Prüfbericht, den Jahresabschluss und dessen Anlagen ist in den Räumen der Amtsverwaltung Plessa, Fachbereich II, Steinweg 6, 04928 Plessa zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Plessa, 24.02.2021



Schrey
Amtdirektor

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805

I.

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV Hochspannungsfreileitung im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zwischen den Umspannwerken Großräschen und Altdöbern gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Maßnahme wird erforderlich, um entsprechend den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Einspeisung verschiedener Windparks und einer Vielzahl von Photovoltaikanlagen sicherzustellen. Die erzeugte Leistung muss über das 110-kV-Netz in die übergeordnete 380-kV-Spannungsebene eingespeist werden. Die 50Hertz Transmission GmbH als Übertragungsnetzbetreiber auf der 380-kV-Ebene errichtet ein neues Umspannwerk bei Altdöbern mit welchem das Umspannwerk Großräschen über die hier beantragte 4,2 km lange 110-kV-Freileitung verbunden werden soll.

Das Planfeststellungsverfahren wurde bereits Anfang 2019 eingeleitet. Im Zeitraum vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 lagen die Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht bei dem Amt Altdöbern und bei der Stadt Großräschen aus. Bis zum 18.03.2019 konnten Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben werden. Das Beteiligungsverfahren ist zu wiederholen, da die Vorhabenträgerin die eingereichten Unterlagen überarbeitet und zusätzlich einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) eingereicht hat. Mit den überarbeiteten Unterlagen ist zudem die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der amtsfreien Stadt Schwarzeiche sowie der Gemeinden Fischwasser, Schipkau und Gorden-Staupitz beantragt. Die im bisherigen Beteiligungsverfahren form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und eingereichten Stellungnahmen bleiben wirksam und müssen nicht wiederholt werden. Weitere Einwendungen und Stellungnahmen können nach Maßgabe der nachfolgenden Verfahrensvorgaben eingereicht werden.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt fest, dass für das Vorhaben abweichend von der früheren Bekanntmachung gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 17.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die hiermit durchgeführte Anhörung nach § 43a EnWG stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **01.04.2021** bis einschließlich den **30.04.2021** für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung bei dem Amt Plessa, Steinweg 6, Haus 2, 04928 Plessa

Montag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
	und
Freitag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr.

Die Einsichtnahme vor Ort erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine vorherige Terminabsprache bei dem Amt Plessa unter der Telefonnummer: 03533 480-631 (Frau Schieritz). Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z. B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Die Planunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten.

Der Versand kann bei der Planfeststellungsbehörde unter *LB-GR-Dez32@lbgr.brandenburg.de* oder telefonisch unter 0355 48640-322 angefordert werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die von der enviaM eingereichten Planunterlagen umfassen:

- den Erläuterungsbericht nebst Anlagen zur Gewässerkreuzung „Kzschischoka“ (Anlage 1), zur Vergleichsrechnung zur Bewertung einer alternativen Verkabelung (Anlage 2), Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit Berechnung der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke (Anlage 3)
- Übersichtspläne, Lagepläne sowie Profilpläne
- Bauwerksverzeichnisse, umfassend die Mastliste, die Koordinatenliste, die Kreuzungsliste und einen Übersichtsplan zur Kreuzungsliste,
- den Erläuterungsbericht zum Rechtserwerb nebst Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis für Schutzstreifen, Holzungen, Zuwegungen und Ausgleichsmaßnahmen
- den ökologisch-fachlichen Teil mit UVP-Bericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag und einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betreffend das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“.

Zusätzlich liegen dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i. S. d. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPg vor und werden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Stellungnahmen der Stadt Großräschen vom 25.02.2019 und vom 11.03.2019,
- Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.03.2019,
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32 vom 18.03.2019 nebst in Bezug genomener Stellungnahme der LMBV vom 13.02.2019,
- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 20.03.2019,
- Stellungnahme des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 13.03.2019 und vom 25.09.2019,
- Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr vom 06.03.2019,
- Stellungnahme der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 14.03.2019,
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 31.01.2019,
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 01.03.2019,
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau vom 17.05.2019,
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 19.02.2019,
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 28.02.2019 und vom 12.03.2019,
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 18.03.2019 und
- Stellungnahme der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gem. § 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG u. § 21 Abs. 1 u. 2 UVPg während der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und bis einen Monat nach dem Ende der Veröffentlichung im Internet spätestens bis einschließlich den 31.05.2021 schriftlich oder zur Niederschrift äußern bei

dem Amt Plessa, Steinweg 6, 04928 Plessa oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörsbehörde und Planfeststellungsbehörde).

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist eingehende Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 S. 1 UVPg im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten gem. § 43a Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPg wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG entscheiden. Sofern das Planungssicherungsgesetz nach dem Ablauf der Äußerungsfrist weiterhin gültig ist, wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 S. 1 PlanSiG entscheiden. Ein Erörterungstermin und eine Online-Konsultation finden gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin enviaM mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 S. 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2-4 VwVfG gelten entsprechend. Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, der Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, der Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin *enviaM* und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Vorhabenträgerin *enviaM* mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin *enviaM* nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Plessa, den 26.02.2021

gez. Schrey
Amtdirektor



„Amtsblatt für das Amt Plessa“
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Amtsverwaltung Plessa, Steinweg 6, 04928 Plessa
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtdirektor des Amtes Plessa Herr Schrey, Steinweg 6, 04926 Plessa

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gg. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM